Stadt Münsingen

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus Zehntscheuer

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Benutzungsordnung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche bzw. geschlechtsneutrale Form ist selbstverständlich miteingeschlossen.

Der Gemeinderat der Stadt Münsingen hat am 21.11.2023 für die Benutzung des Bürgerhauses Zehntscheuer folgende Benutzungsordnung erlassen.

1.0 Zweckbestimmung

1.1 Das Bürgerhaus Zehntscheuer ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münsingen und dient vor allem dem kulturellen, gesellschaftlichen und schulischen Leben der Stadt. Es steht Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen Nutzern – in nachfolgenden Veranstalter genannt – nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

1.2 Das Bürgerhaus Zehntscheuer umfasst folgende getrennt zu nutzende Bereiche:
- Großer Saal mit Foyer, Bühne und Garderoberäumen
- Küche
- Stadtbücherei
- Theaterraum
- Kunstraum
- Kleiner Vereinsraum
- Großer Vereinsraum

1.3 Mit Ausnahme der Stadtbücherei werden die Räume für Konzerte, Theater, Vorträge, Dia- und Filmvorführungen, Vereinsveranstaltungen und Feiern, Ausstellungen, Tagungen, Schulungsveranstaltungen, Empfänge, Familienfeiern vermietet. Darüber hinaus stehen die Räume, soweit es sich mit den vorstehenden und vorrangigen Nutzungen vereinbaren lässt, für den Probenbetrieb kulturtreibender Vereine sowie interne Vereinszusammenkünfte (z.B. Ausschusssitzungen) zur Verfügung.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen im Bürgerhaus Zehntscheuer besteht nicht.

1.5 Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich im Bürgerhaus Zehntscheuer aufhalten, verbindlich.

1.6 Ergänzende Bestimmungen der Büchereiordnung für die Stadtbücherei bleiben unberührt.

2.0 Verwaltung und Aufsicht

2.1 Das Bürgerhaus Zehntscheuer wird vom Kulturamt verwaltet. Für bauliche Angelegenheiten ist das Stadtbauamt zuständig.

2.2 Die Aufsicht über den Betrieb im Bürgerhaus Zehntscheuer obliegt dem Hausmeister. Er ist bei seinen Handlungen Bevollmächtigter der Stadtverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Fall zu befolgen. Hinsichtlich der Stadtbücherei gilt dies auch für die dort beschäftigten städtischen Mitarbeiter.

2.3 Bei der Benutzung der Räume der Zehntscheuer tragen die der Stadtverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung; sie haben für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

2.4 Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zum Bürgerhaus Zehntscheuer zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Die Stadtverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Bürgerhauses Zehntscheuer zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

3.0 Überlassung

3.1 Die Benutzung des Bürgerhauses Zehntscheuer bedarf der vorherigen Zustimmung. Dies ist bei der Stadt Münsingen vor der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen die genaue Zeitdauer und der räumliche Umfang der Benutzung hervorgehen. Außerdem ist anzugeben, welche Teile des Bürgerhauses mitbenützt werden sollen, insbesondere ob eine Bewirtschaftung stattfindet. Die Benützung der Bühne zu Proben ist ausdrücklich zu beantragen.

3.2 Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung ein verantwortlicher Leiter zu benennen. Dieser wird eingewiesen und erhält die Gebäudeschlüssel. Nach Ende der Veranstaltung sind die Schlüssel innerhalb der nächsten 1-2 Tage bei einem Verantwortlichen der Stadt Münsingen wieder abzugeben.

3.3 Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt. Dieses kann die Zulassung einer Veranstaltung von der Vorlage des Programmes abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.

3.4 Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, die dieselben Räume betreffen, so trifft die Stadtverwaltung die Entscheidung, wobei örtliche Veranstalter und Veranstaltungen im öffentlichen Interesse Vorrang haben.

4.0 Auf- und Abbau

4.1 Das Aufstellen und Entfernen der Tische und Stühle hat der Veranstalter selbst unter Aufsicht des Hausmeisters vorzunehmen. Hierbei hat er sich an die vorliegenden Bestuhlungspläne zu halten.

4.2 In Ausnahmefällen kann der Auf- und Abbau von Stühlen und Tischen auf Antrag gegen Kostenersatz durch die Stadt erfolgen.

5.0 Sicherheitsvorschriften

5.1 Die Stadtverwaltung kann die Stellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr Münsingen und beim Deutschen Roten Kreuz, Bereitschaftsgruppe Münsingen, zu beantragen.

5.2 Aufgrund der besonderen Bauweise des Bürgerhauses Zehntscheuer gilt im **gesamten Gebäude Rauchverbot**. Das Aufstellen von Kerzen ist aufgrund der Raumhöhe gestattet. Das Gebäude ist mit Rauchmeldern ausgestattet. Die Kosten für Fehlalarme, die von den Rauchmeldern aufgrund des Nichteinhaltens des Rauchverbots ausgelöst werden, sind vom Veranstalter zu tragen.

5.3 Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheit- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

5.4 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit und Nachtruhe ab 22 Uhr und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

6.0 Ordnungsvorschriften

6.1 Die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses Zehntscheuer einschließlich der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Der Veranstalter ist für seine Mitglieder haftbar. Er haftet auch für Schäden, die durch seinen Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer des Bürgerhauses Zehntscheuer haben alles zu unterlassen was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

6.2 Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadtverwaltung auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.

6.3 Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Veranstalters. Die Stadt übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.

6.4 Der Veranstalter ist für die Einholung und das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis) verantwortlich.

6.5 Das Anbringen von Dekorationen in den Räumen bedarf der Genehmigung des Hausmeisters. Es dürfen hierdurch keine Beschädigungen entstehen. Dekorationen sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter wieder zu entfernen.

6.6 Die Beheizung und Beleuchtung der Halle erfolgt durch den Hausmeister. Auch alle übrigen technischen Einrichtungen werden nur vom Hausmeister oder einen Beauftragten der Stadtverwaltung bedient. Nach einer besonderen Einweisung dürfen sie im Einvernehmen mit dem Hausmeister auch von anderen Personen bedient werden.

6.7 Unterlassene oder nicht ausreichende Räumungs- und Reinigungsarbeiten kann die Stadtverwaltung erforderlichenfalls auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen, hierzu gehört auch die Müllentsorgung.

7.0 Veranstaltungen mit Bewirtung, Überlassung der Küche

Die Küche und die darin befindlichen Geräte werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister dem Veranstalter bzw. dem Gastwirt übergeben und sind nach Beendigung in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Zu diesem Zweck ist die Küche gründlich und komplett zu reinigen. Die erforderlichen Putzmittel werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Fehlbestände bei Geschirr, Gläsern und Besteck werden dem Mieter berechnet.

8.0 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume im Bürgerhaus Zehntscheuer sind die in einer besonderen Entgeltordnung festgelegten Benutzungsentgelte zu entrichten.

9.0 Haftung

9.1 Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltungen und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb entstehen können. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

9.2 Für diese Regelung bleiben die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin bezogen auf die Räum- und Streupflicht sowie die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.

9.3 Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Stadt an den überlassenen Räumen samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

9.4 Für Gegenstände, die der Veranstalter oder Benutzer in das Bürgerhaus Zehntscheuer verbrachte sowie für deren Verwahrung übernimmt die Stadt keine Haftung.

10.0 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und löst die vorherige Benutzungsordnung vom 11.05.2002 ab.

Münsingen, den 21.11.2023

Mike Münzing
Bürgermeister